



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 29. Oktober 1986

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 86	Anordnung über die Weiterbildung von Lehrkräften der Fremdsprachenausbildung am Institut zur Weiterbildung der Fremdsprachenlehrkräfte.....	421
18. 9. 86	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbau-genossenschaften	422
6. 10. 86	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut —.....	423

Anordnung über die Weiterbildung von Lehrkräften der Fremdsprachenausbildung am Institut zur Weiterbildung der Fremdsprachenlehrkräfte vom 15. September 1986

Zur weiteren Erhöhung des Niveaus der Fremdsprachenausbildung wird auf der Grundlage der Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997; Ber. GBl. II Nr. 131 S. 1055), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung vom 19. Februar 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 81), und der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1007) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die zentrale Weiterbildung der Hoch- und Fachschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter (nachfolgend Lehrkräfte genannt) zur Vervollkommnung ihres Wissens und Könnens in den Sprachen — Russisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch — (nachfolgend Weiterbildung genannt) am Institut zur Weiterbildung der Fremdsprachenlehrkräfte (IWF).

(2) Diese Anordnung gilt für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachfolgend Einrichtungen genannt) mit Ausnahme der Hoch- und Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Diese Anordnung gilt für alle Lehrkräfte, die an den Einrichtungen in der Fremdsprachenausbildung sowie der Fremdsprachenlehrer- und Sprachmittlerausbildung tätig sind.

§ 2

(1) Die Lehrkräfte nehmen mindestens einmal in 5 Jahren an einer Form der Weiterbildung teil.

(2) Zur Weiterbildung für Russischlehrkräfte finden Kurse am IWF statt. Das IWF organisiert die Teilnahme von Russischlehrkräften an Kursen in der Sowjetunion sowie die Teil-

nahme am Fernstudium am Institut für russische Sprache (Puschkin-Institut) in Moskau.

(3) Zur Weiterbildung von Lehrkräften der englischen, französischen, spanischen und portugiesischen Sprache finden Kurse am IWF statt.

(4) Das IWF veröffentlicht jeweils für den Fünfjahrplanzeitraum die Ausschreibung der geplanten Kurse.

(5) Studien- oder Qualifizierungsreisen ins Ausland sowie beruflicher Einsatz im Ausland können als Weiterbildung in der entsprechenden Fremdsprache anerkannt werden.

§ 3

(1) Die Einrichtungen nehmen in die Kaderentwicklungspläne Festlegungen zur Weiterbildung der Lehrkräfte auf. Sie melden ihren Bedarf an Weiterbildungsplätzen auf der Grundlage der Kaderentwicklungspläne jeweils für den nächsten Fünfjahrplanzeitraum an das IWF.

(2) Die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht direkt unterstehenden Einrichtungen melden ihren Bedarf jeweils für den nächsten Fünfjahrplanzeitraum über das zuständige zentrale staatliche Organ an das IWF.

(3) Bei der Entscheidung für Weiterbildungskurse und bei der terminlichen Festlegung sind zu berücksichtigen:

- eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit vor Teilnahme am ersten Lehrgang,
- die im Kaderentwicklungsplan vorgesehene Perspektive,
- die Art der Tätigkeit und der Qualifizierungsstand,
- Alter und andere persönliche Voraussetzungen,
- andere Weiterbildungsmaßnahmen,
- bei Russischlehrkräften ein sinnvoller Wechsel zwischen den unterschiedlichen, inhaltlich aufeinander abgestimmten Weiterbildungskursen.

§ 4

(1) Die Verantwortung für den Inhalt und die Organisation der Weiterbildung in der DDR trägt das IWF.

(2) Das IWF erarbeitet auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen die Aufteilung der Weiterbildungsplätze auf die

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1986